

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-Z9.210/0002-I 4/2012	TÜ/as/48107	39204	100265	25.10.2012

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz gebundener Unternehmer im Kraftfahrzeugsektor getroffen werden (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz - KraSchG)

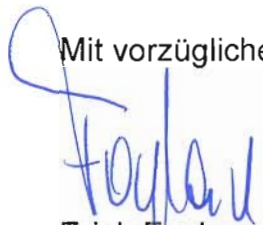
Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Auslaufen der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) Nr. 1400/2002 per 1.Juni 2013 für den Neuwagenvertrieb und dessen Regelungsübergang in die Allgemeine Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Schirm-GVO) Nr. 330/2010 laufen Schutzregelungen sowohl die gebundenen Händler betreffend als auch die KonsumentInnen betreffend aus.

In Bezug auf KonsumentInnenrechte sah die nun auslaufende GVO vor, dass in den diesbezüglichen Händlerverträgen Verpflichtungen vorgesehen sein mussten, dass zugelassene Werkstätten im Vertriebssystem eines Lieferanten Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen in Bezug auf jedes im Gemeinsamen Markt verkaufte Kraftfahrzeug der betroffenen Marke zu leisten haben. Die ab 1.6.2013 für den Kfz-Neuwagenvertrieb geltende Schirm-GVO sieht diese Verpflichtung nicht mehr vor. Ob sich ab 1.6.2013 für KonsumentInnen negative Auswirkungen ergeben, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf die voneinander abweichenden materiell-rechtlichen Bestimmungen des Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz im Verhältnis zum ABGB hinsichtlich des Fristenregimes, der Gewährleistungsansprüche sowie der Garantieleistungen, ersucht der Österreichische Gewerkschaftsbund das Justizministerium im vorgelegten Entwurf die erforderlichen Klarstellungen vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

